

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/4989 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Mai 1997 zwischen der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik  
Estland über den Luftverkehr**

### **A. Problem**

Auf das Abkommen vom 2. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über den Luftverkehr findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Daher ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich.

### **B. Lösung**

Zustimmung durch Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/4989.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

### **C. Alternativen**

Wurden nicht erörtert.

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4989 – anzunehmen.

Berlin, den 9. Mai 2001

### **Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

<b>Eduard Oswald</b>	<b>Horst Friedrich (Bayreuth)</b>
Vorsitzender	Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth)

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/4989 in seiner 146. Sitzung am 25. Januar 2001 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über den Luftverkehr. Mit Hilfe dieses völkerrechtlichen Vertrages wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die des Vertragspartners zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte – ohne Vertragsbasis – auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt. Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Estland gewähren sich nach dem Abkommen gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 14. Februar 2001 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 57. Sitzung am 9. Mai 2001 behandelt und hat einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen.

Berlin, den 9. Mai 2001

**Horst Friedrich (Bayreuth)**  
Berichtersteller

